

Piratenpartei Rheinhessen
z. H. Frau Britta Werner
Bleichstraße 35
55130 Mainz

**Stadtverwaltung
Bingen am Rhein**

Straßenverkehrsbehörde
Dienstgebäude Saarlandstraße 364
55411 Bingen am Rhein

Tel.: 06721 9707-0
Fax: 06721 9707-44
E-Mail: stadtwerke@bingen.de
<http://www.bingen.de>

Besuchszeiten
Mo. - Fr. 08:30 - 12:00 Uhr
Mo. 14:00 - 18:00 Uhr

Auskunft erteilt	Unser Zeichen	Durchwahl	Ihr Antrag vom	
Frau Scheffler	81/SF	9707-81	22.01.2016	Bingen, 26.01.2016

**Sondernutzung im öffentlichen Verkehrsraum;
- WAHLPLAKATIERUNG -
Sondernutzung Nr. 135/2016**

Sehr geehrte Frau Werner,

mit E-Mail vom 22.01.2016 melden Sie eine Plakataktion anlässlich der Landtagswahl am 13.03.2016 an.

Aufgrund der §§ 1 bis 16 der Satzung der Stadt Bingen über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 20.04.1977, in der Fassung vom 13.07.2012, und unbeschadet der Rechte Dritter nach § 41 Landesstraßengesetz von Rheinland-Pfalz, in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 274), in Verbindung mit § 46 Abs. 1 Nr. 9 der Straßenverkehrsordnung (StVO) wird Ihnen unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufes folgende Erlaubnis erteilt:

Nutzung des öffentlichen Verkehrsraumes im gesamten Stadtgebiet von Bingen am Rhein zur Aufstellung von max. 350 Plakatständen. Bei der Aufhängung von beidseitig plakatierten Masthängern oder bei gegeneinander aufgestellten Hohlkammerplakaten werden diese jeweils als zwei Werbeträger gezählt.

Verantwortliche Person zum Plakatieren ist **Frau Britta Werner, Bleichstraße 35, 55130 Mainz**.

Folgende Bedingungen und Auflagen sind zu erfüllen:

1. An Verkehrszeichen jeglicher Art ist generell das Plakatieren zu unterlassen. Weiterhin ist das Anbringen von Plakaten Kreuzungs- und Einmündungsbe-

reichen bis 10 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten gemessen sowie auf Verkehrsinseln und Kreiseln untersagt.

2. Mit dem Plakatieren darf frühestens sechs Wochen vor der Wahl (31.01.2016, 0.00 Uhr) begonnen werden. Spätestens eine Woche nach der Wahl sind die Plakate zu entfernen.
3. Wahlwerbung vor der Vorwahlzeit darf nur für öffentliche Veranstaltungen erfolgen, die innerhalb der nächsten zwei Wochen ab Ausbringung der Werbeträger stattfinden sollen. Die Entfernung der Wahlwerbung muss mit Ablauf des dritten Tages nach der Veranstaltung erfolgt sein.
4. Eine Beeinträchtigung des Fußgänger- und Fahrzeugverkehrs, insbesondere eine Sichtbehinderung darf nicht eintreten. Für Not- und Versorgungsfahrzeuge muss eine Mindestfahrbahnbreite von 3,50 m verbleiben. Auf Gehwegen ist eine Mindestbreite von 1,50 m frei zu halten sowie eine Mindesthöhe von 2,50 m einzuhalten.
5. Diese Sondernutzungserlaubnis enthält keine anderen evtl. notwendigen Erlaubnisse nach anderen Gesetzen.
6. Es darf nur der Genehmigungsumfang in Anspruch genommen werden, ansonsten erfolgt ein sofortiger Widerruf.
7. Weitere Einschränkungen können jederzeit auferlegt werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit und Erhaltung der Leichtigkeit des Verkehrs oder anderen öffentlichen Interessen erforderlich wird.
8. Das Anbringen von Plakaten an Bäumen mit Reißzwecken oder ähnlichen Gegenständen, die die Bäume beschädigen könnten, ist nicht erlaubt (Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Stadt Bingen am Rhein vom 02.05.2008).
9. Die Sondernutzungserlaubnis ist nur mit Zustimmung der Stadt Bingen auf Dritte übertragbar. Sie kann jederzeit widerrufen werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit und Erhaltung der Leichtigkeit des Verkehrs oder anderen öffentlichen Interessen erforderlich wird. Im Falle eines Widerrufes bestehen keinerlei Ansprüche gegen die Stadtverwaltung Bingen.
10. Die Stadtverwaltung Bingen ist von jeglichen Haftungsansprüchen freizustellen. Für alle Schäden, die durch eine Inanspruchnahme der öffentlichen Flächen entstehen, haftet der Erlaubnisnehmer. Schäden sind der Stadtverwaltung Bingen unverzüglich anzugezeigen.
11. Den Anweisungen der Vollzugsorgane (Stadtverwaltung Bingen am Rhein und Polizeiinspektion Bingen) ist jederzeit Folge zu leisten.
12. Nach Beendigung der Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsflächen ist der ursprüngliche, ordnungsgemäße Zustand herzustellen. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 4 der Sondernutzungssatzung der Stadt Bingen am Rhein zuwider handelt (§§ 5 und 6 der Satzung). Gemäß § 15

Abs. 2 der Sondernutzungssatzung der Stadt Bingen am Rhein kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

Gebührenfestsetzung:

Für die erteilte Erlaubnis werden gem. §§ 8 – 13 der vorgenannten Satzung die Gebühren wie folgt festgesetzt:

Verwaltungsgebühr 10,00 Euro

Sondernutzungsgebühr 0,00 Euro

Gesamtbetrag 10,00 Euro

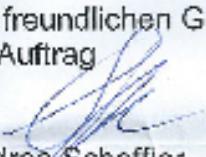
Der Gesamtbetrag ist bis zum **25.02.2016** auf eines der angeführten Konten der Stadt kasse Bingen unter Angabe der Sondernutzung Nr. **135/2016** und der Anordnungs-Nr. **3192** zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Bingen am Rhein, Straßenverkehrsbehörde, Saarlandstraße 364, 55411 Bingen am Rhein, oder beim Stadtrechtsausschuss bei der Stadtverwaltung Bingen am Rhein, Burg Klopp, 55411 Bingen am Rhein, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall der Widerspruch durch E-Mail mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz an stv-bingen@poststelle.rlp.de erhoben werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Homepage der Stadtverwaltung Bingen unter www.bingen.de im Impressum aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Andrea Scheffler

Kopie an:
StA 32 Vollzugsbeamte
mit der Bitte um Kenntnisnahme
und Überprüfung der Einhaltung.